

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. II S. 2253) zuletzt geändert am 08.04.1994 (BGBl. I S. 766) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert am 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40, "Drochterser Straße / am Hochsteige / Meisterstraße" - bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen - als Satzung beschlossen.

§ 1 Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Drochtersen, den 26. Juli 1994 Bürgermeister [Signature] Gemeindedirektor [Signature]

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Drochtersen hat in seiner Sitzung am 29.12.94 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40, "Drochterser Straße / am Hochsteige / Meisterstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2(1) BauGB am 29.12.94 öffentlich bekanntgemacht.

Drochtersen, den 29.12.1994 Gemeindedirektor [Signature]

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskartenwerks und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stade, den ... Katasteramt Stade im Auftrag

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40, "Drochterser Straße / am Hochsteige / Meisterstraße" der Gemeinde Drochtersen wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Grutzpalk, Feldstiegenkamp 37, 48159 Münster.

Münster, den ... Planverfasser [Signature]

Der Rat der Gemeinde Drochtersen hat in seiner Sitzung am 20.07.94 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 2(4) BauGB und § 3(1) Satz 4 und 6 BauGB als Satzung (§ 10 in Verbindung mit § 13 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Drochtersen, den 29.12.1994 Gemeindedirektor [Signature]

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 der Gemeinde Drochtersen wurde bekanntgemacht am ... Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40, "Drochterser Straße / am Hochsteige / Meisterstraße" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

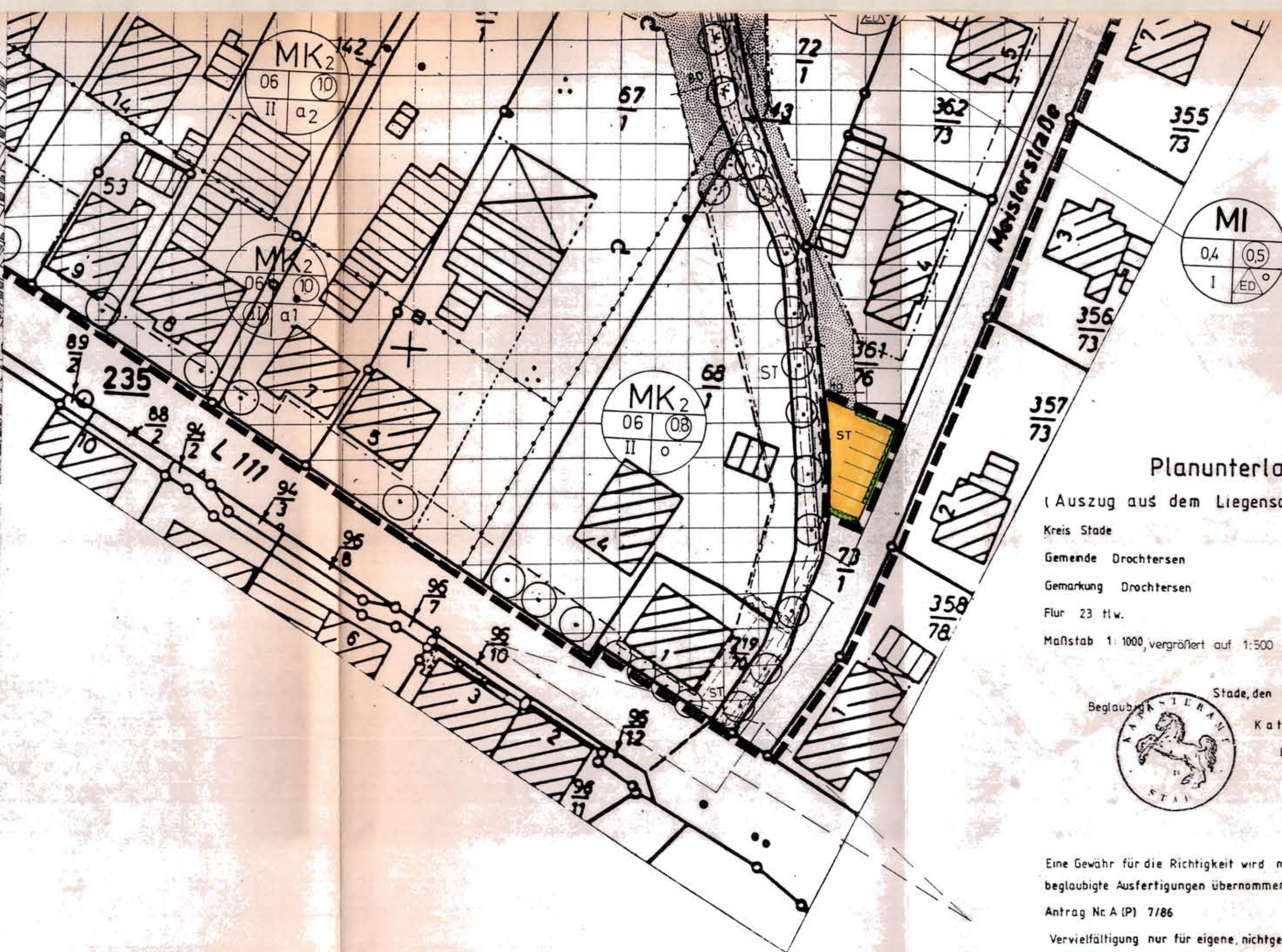
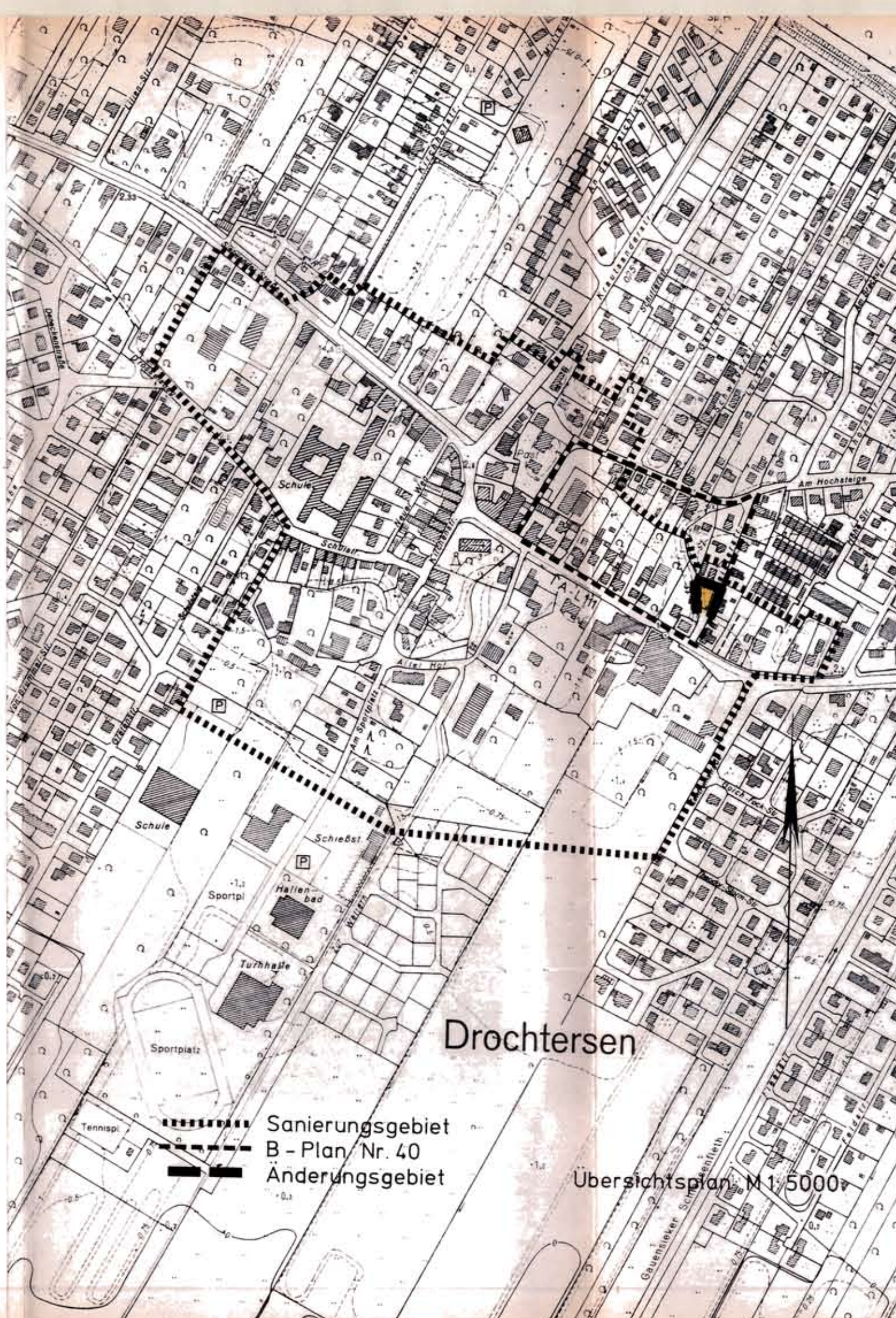
Drochtersen, den ... Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 40, 1. Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Drochtersen, den ... Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 40, 1. Änderung nicht geltend gemacht worden.

Drochtersen, den ... Gemeindedirektor



Planunterlage

(Auszug aus dem Liegenschaftskartenwerk) Kreis Stade, Gemeinde Drochtersen, Gemarkung Drochtersen, Flur 23 Hw., Maßstab 1:1000, vergrößert auf 1:500

Beglaubigt, Stade, den 30.10.1986, Katasteramt im Auftrag [Signature]

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für urschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen. Antrag Nr. A (P) 7/86. Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nieders. GVBl. S. 187)

GEMEINDE DROCHTERSEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 40 1. Änderung

"Drochterser Strasse / am Hochsteige / Meisterstrasse"

Planzeichenerklärung / Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung
[ST] Fläche für Stellplätze - privat-
[Green] Fläche für Bepflanzungen mit standortheimischen Arten, Hecke - mindestens 0,75 m breit

- textliche Festsetzungen:
1.) Die Stellplatzfläche ist mit einer wasserdurchlässigen Decke zu befestigen. (Kopflaster, Wabensteine u.ä.)
2.) Innerhalb der Flächen für Bepflanzungen ist eine mindestens 0,75 m breite Bepflanzung aus standortheimischen Gehölzen anzulegen. Eine Heckenpflanzung aus Hainbuche oder Liguster ist zu bevorzugen.
3.) Innerhalb des Flurstücks 68/1 sind mindestens zwei standortheimische Laubbäume anzupflanzen, die zur Pflanzzeit in 1,0 m über Gelände einen Stammumfang von mindestens 15 cm aufweisen. Zu wählende Arten: Eiche, Ahorn, Linde, Buche.